



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Februar 2023

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	53	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	56
37 Öffentliche Belobigungen	53	42 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers	56
38 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	53	43 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	57
39 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	54	44 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW	57
40 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	54	45 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	57
41 Bekanntmachung Änderung des Regionalplans Münsterland - Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW)	55		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

37 Öffentliche Belobigungen

Dezernat 21
21.06.01.04

Münster, 13.02.2023

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Polizeikommissar Ludger Pinnow für seine am 05.03.2021 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Dr. Rebekka Falkner und Frau Anna von Eiff für ihre am 16.05.2019 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 53

38 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umbau der 380-kV-Höchstspannungsleitung

Polsum – Kraftwerk Scholven 2, Bl. 4111;

Einführung in die Umspannanlage Oberscholven

Die Amprion GmbH (Vorhabenträgerin), Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, beabsichtigt den Umbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Polsum – Kraftwerk Scholven 2, Bl. 4111, gemäß § 43f Abs. 1 EnWG.

Der geplante Umbau umfasst den Neubau eines Masts sowie die Einführung von zwei 380-kV-Spannfeldern in die neu zu errichtende Umspannanlage Oberscholven beim Kraftwerk Scholven 2 auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen, Gemarkung Buer, Flur 4 bis 6. Die Zulassung der Umspannanlage Oberscholven erfolgt in einem gesonderten Verfahren im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Für die Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 01.02.2023, hier eingegangen am 02.02.2023, den Antrag auf Zulassung im Anzeigeverfahren gestellt.

Auf Grundlage einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die örtlichen Schutzgebiete und deren Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das im Bereich des Vorhabens befindliche Naturschutzgebiet „Breiker Höfe“, das Landschaftsschutzgebiet „Oberscholven“ und das Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“ können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dessen Schutzgüter Boden, Flora und Fauna bzw. Wasser ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden Bodenverdichtungen durch die Verwendung von Stahlplatten vermieden und andernfalls nach Bauabschluss fachgerecht beseitigt. Das neu zu bauende Mastfundament ist lediglich kleinflächig und wird auf einem ehemaligen Industriegelände angelegt, auf dem bereits

erheblich gestörte Bodenverhältnisse angenommen werden können. Zum Schutz von Tieren werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. eine Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit, eine Ökologische Baubegleitung und ein Ersatzbrutplatz für Wanderfalken eingesetzt. Die zu entfernenden Gehölze werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder neu eingepflanzt. Die Höhlen der zu entfernenden Bäume werden im Voraus überprüft und verschlossen. Sofern Fledermausbesatz festgestellt wird, erfolgt eine Ausflugkontrolle und eine anschließende Verschließung der Höhlen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Planungshinweise sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht anzunehmen. Ein unterhalb der Freileitung befindlicher, unregelmäßig wasserführender Grenzgraben wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Am in der Nähe befindlichen Mast werden lediglich Umbeseilungsmaßnahmen durchgeführt.

Andere Schutzgüter sind von der Planänderung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 15.02.2023 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-03/22
Im Auftrag
gez. Monse
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 53-54

39 **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bauzeitliche Wasserhaltung für den Neubau des Straßentrogbauwerkes Mauritz im Zuge der Bundesstraße 51 auf dem Gebiet der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2011 (25.04.01.01-08/05)

Der Beschluss für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Verknüpfungsbereiches mit der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340 wurde mit Datum vom 30.09.2011 (Az. 25.04.01.01-08/05) planfestgestellt.

Der 3. Bauabschnitt der B 51 verläuft durch das Wohngebiet St. Mauritz und soll aufgrund des Lärmschutzkonzeptes auf einer Länge von 905 Meter von Bau-km 5+920 bis Bau-km 6+825 auf 2,0 Meter unter Gelände abgesenkt werden. Da die Fahrbahn der B 51 im Planungsbereich bis deutlich unterhalb des Grundwasserspiegels abgesenkt wird, ist ein Trogbauwerk nötig, welches die Wasserdichtigkeit sowie die Aufnahme der Erddrucklasten sicherstellt. Der Trog wird in Stahlbetonbauweise ausgeführt und gegen Auftrieb gesichert.

Für die Baumaßnahmen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, mit Schreiben vom 07.04.2022 den Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens gemäß § 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-) Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war. Auf Grundlage dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Wirkintensität nachteiliger Umweltauswirkungen lediglich gering ist und kumulative Merkmale und Wirkfaktoren in Verbindung mit sonstigen Projekten, welche zu erheblichen Wirkintensitäten führen können, nicht abzuleiten sind. Insbesondere die Wirkintensität der Grundwasserabsenkung ist als gering zu bewerten, da durch die baubedingte temporäre Absenkung lediglich Änderungen im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserstands verursacht werden. Aufgrund der geringfügigen Wirkintensität der Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben außerdem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets hinsichtlich seiner Nutzungs- und Schutzkriterien aus, insbesondere können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete ausgeschlossen werden bzw. sind nicht zu erwarten. Ferner entstehen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Zwar befindet sich innerhalb des betrachtungsrelevanten Radius von 100 Metern um das geplante Straßentrogbauwerk ein grundwasserbeeinflusstes Biotop in Form einer Grabenstruktur, jedoch wird dieses nicht erheblich nachteilig beeinflusst. Als einzige geschützte Amphibienart wurde der Kleine Wasserfrosch in über 300 Meter entfernt festgestellt, sodass aufgrund Entfernung keine Beeinträchtigung anzunehmen ist. Dementsprechend besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 14.02.2023 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-01/22
Im Auftrag
gez. Monse
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 54

40 **Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 13. Februar 2023
Dezernat 34

34.02.02.02-A 35/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13. Februar 2023 Herrn Christoph Püttmann mit Wirkung vom 01. März 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 54

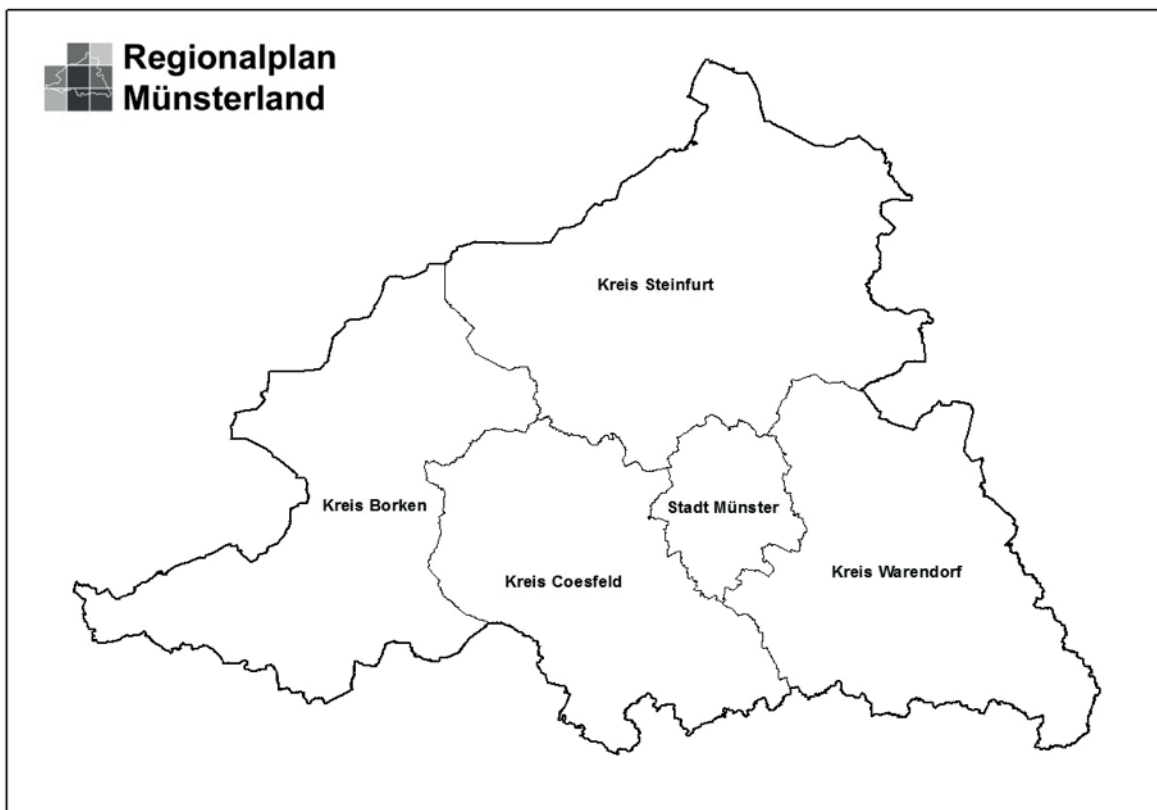
41 Bekanntmachung
Änderung des Regionalplans Münsterland -
Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren
Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9
Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13
Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des LEP NRW sowie des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) angepasst werden. Hierzu wurden die bestehenden Festlegungen redaktionell überarbeitet, ergänzt, neu strukturiert und an die aktuellen fachgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) überarbeitet und in das

Hauptplanwerk übernommen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein wurden größtenteils unverändert in das Hauptplanwerk integriert. Die Planinhalte, die nicht unter die Änderungen fallen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens und entsprechend gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind über die geplante Änderung des Regionalplans Münsterland gem. § 9 Abs. 1 ROG frühzeitig unterrichtet worden. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, wurden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts beteiligt.

Die Planänderung umfasst das gesamte Plangebiet des Regionalplans Münsterland mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster.



Mit der Planänderung soll das Münsterland mit seinen 66 Städten und Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum in seiner prägenden Vielfalt zukunftsorientiert aufgestellt werden. Dazu gehören die Sicherung von Entwicklungspotenzialen und einer nachhaltigen Daseinsfürsorge, die Förderung von Wirtschaftswachstum und Innovationen und der nachhaltige Schutz von Ressourcen. Den räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist dabei genauso Rechnung zu tragen wie dem Schutz des Freiraums vor weiteren Zerschneidungen und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Eine zentrale Herausforderung liegt außerdem darin, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen. Dazu gehört, die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig ist die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern, zu entwickeln und – soweit möglich – wiederherzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen.

Auslegung

Die Planunterlagen zur Änderung des Regionalplans Münsterland können in der Zeit

vom 06. März 2023 bis einschließlich zum
30. September 2023

online auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster abgerufen werden unter der Adresse:

www.brms.nrw.de/go/verfahren

Rubrik: Regionalplanung

→ Änderung des Regionalplans Münsterland

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf den Internetseiten der Kreise Coesfeld (www.kreis-coesfeld.de), Borken (www.kreis-borken.de), Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de), Warendorf (www.kreis-warendorf.de) sowie der kreisfreien Stadt Münster (www.stadt-muenster.de) veröffentlicht. Weiterhin können die Planunterlagen auf der Internetseite des Regionalrates Münster (www.regionalrat-muenster.de, Sitzungsvorlage: 35/2022) abgerufen werden.

Zudem liegen die Planunterlagen während der oben genannten Auslegungsfrist auch bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) in Raum 306 für jede Person zur Einsicht aus. Die Auslegung erfolgt mittels eines elektronischen Lesegerätes. Es wird gebeten, für die Einsichtnahme telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter Tel. 0251/411-4868 (Frau Güers).

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum **30. September 2023**, über die Online-Plattform

www.beteiligung-online.nrw.de

abgegeben werden. Stellungnahmen können zudem abgegeben werden

- elektronisch per E-Mail an regionalplan-muensterland@brms.nrw.de und
- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Bei schriftliche Stellungnahmen ist der **Betreff: Regionalplan 2023** anzugeben. Die Stellungnahmen sollten den vollständigen Namen und die Anschrift der stellungnehmenden Person enthalten. Es wird darum gebeten, den Teil der Planunterlagen, auf die sich die Stellungnahme bezieht, anzugeben (z. B. Name des Dokuments, Kapitel, Seitenzahl) und ggf. den Raumbezug deutlich zu machen (z. B. Kartenausschnitt mit Markierungen).

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 ROG). Der Regionalrat Münster entscheidet über die Änderung des Regionalplans Münsterland durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 LPIG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Planänderung wirksam. Dem Regionalplan wird eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden (vgl. § 10 Abs. 3 ROG).

Hinweise

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 4 ROG). Nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Einwendungen einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sind im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG).

Etwaige Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>.

Münster, den 24. Februar 2023 Bezirksregierung Münster
- Dez. 32, Regionalentwicklung -

Im Auftrag
gez. Britta Kraus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 55-56

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

42 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschlussbericht 2021 zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZVM zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.155.089,06 € gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs.1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prü-

fung des Jahresabschlusses des ZVM zum 31.12.2021 durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, zur Kenntnis.

4. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2021 gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 weist ein Bilanzvolumen von 4.155.089,06 € aus. Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	T€	T€	T€
	31.12.2021	31.12.2020	Abweichung
A. Anlagevermögen	28	37	-9
B. Umlaufvermögen	4.127	2.059	2.068
Bilanzsumme	4.155	2.096	2.059

Passiva	T€	T€	T€
	31.12.2021	31.12.2020	Abweichung
A. Eigenkapital	1.157	1.157	0
B. Sonderposten	28	37	-9
C. Rückstellungen	384	177	95
D. Verbindlichkeiten	194	99	-289.077,71
Bilanzsumme	4.155	2.096	2.059

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 nicht erforderlich.

Münster, im Februar 2023

gez. Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 56-57

43 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Dienstag, den 07.03.2023, 15:30 Uhr, im Plenarsaal im Landeshaus des LWL, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Stand der Planungen zur S-Bahn Münsterland
2. Strecken-/korridorbezogene Zeitpläne zur Umsetzung
3. Planungen/Entwicklungen für SPNV-Strecken im Münsterland, die nicht Teil der S-Bahn Münsterland sind
4. Stand der Machbarkeitsstudien für Reaktivierungsprojekte im Münsterland
5. Sonstiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 57

44 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 10.02.2023
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2022 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.
Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:


„Die Verbandsversammlung bestätigt den Gesamtabschluss 2019 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2019.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 10.02.2022



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Frank Dudda

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 57

45 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 15. Februar 2023 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020

Münster, 16. Februar 2023

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 57

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster